

Prozesssteckbrief

| | |
|---|--|
| 1 Prozessname | |
| Meldung nach § 165 SGB IX im Rahmen von bestimmten Ausnahmetatbeständen zur Ausschreibungspflicht von Stellen | |
| 2 Prozessauslöser | |
| Ausnahmetatbestand der DV Stellenausschreibung | |
| 3 Prozesszweck (Kurzbeschreibung) | |
| Meldung nach § 165 SGB IX | |
| 4 Prozessverantwortlicher | |
| Referatsleitung Personalwirtschaft – III C RefL | |
| 5 Prozessbeteiligte | |
| Beschäftigungsbereich, Fakultätsverwaltung, Referat Personalwirtschaft und Agentur für Arbeit | |
| Input (vorgelagerte Prozesse) | Output (nachgelagerte Prozesse) |
| Der Beschäftigungsbereich stellt fest, dass ein Ausnahmetatbestand von der Pflicht zur Stellenausschreibung nach der DV Stellenausschreibung vorliegt, aber eine Meldung des Arbeitsplatzes nach § 165 SGB IX notwendig ist. | Fertigen des Personalantrages durch den Beschäftigungsbereich. |
| 6 Prozessrelevante Dokumente | |
| <ul style="list-style-type: none">• § 5 Abs. 1 LGG und AV• § 94 Abs. 2 BerlHG• §§ 156 und 165 SGB IX• Art. 33 Abs. 2 GG | |
| 7 Formulare | |
| <ul style="list-style-type: none">• Antrag auf Einstellung/ Weiterbeschäftigung/ Änderung der Arbeitszeit – hier muss vermerkt werden, dass das Meldeverfahren durchgeführt wurde• Onlineformular der Agentur für Arbeit – für die erforderliche Meldung | |

1. Prozessbeschreibung

Sofern nach den Berliner Landesgesetzen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, es sich aber um einen Arbeitsplatz im Sinne von § 156 SGB IX handelt (in der Regel jede nicht-studentische Beschäftigung ab 18 Wochenstunden), der nicht nur intern besetzt werden soll, hat trotzdem rechtzeitig vor der Besetzung eine Meldung nach § 165 SGB IX an die Agentur für Arbeit zu erfolgen. Dies betrifft nach der Dienstvereinbarung Stellenausschreibung folgende Ausnahmetatbestände:

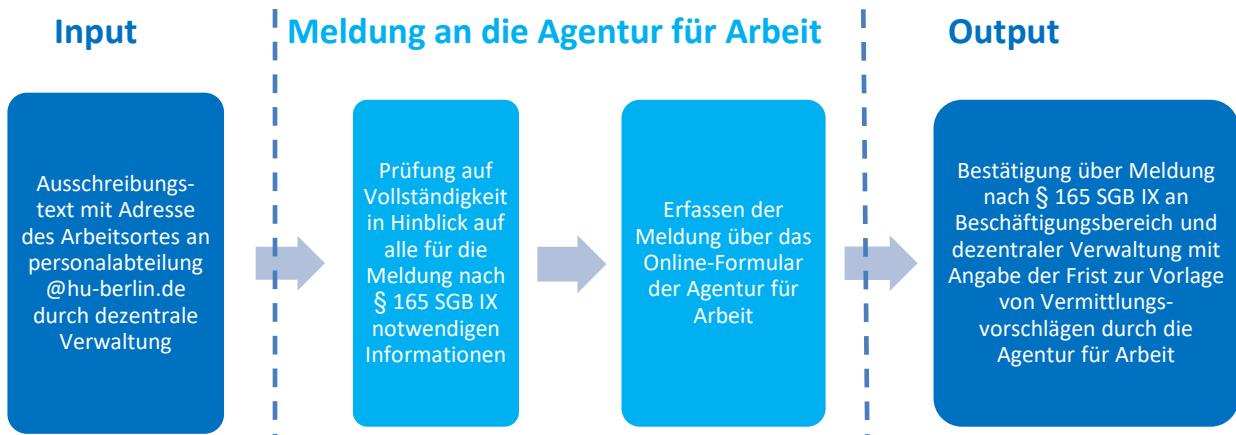
- Einstellung von Personen, die nachgewiesen in Berufungszusagen namentlich benannt sind und deren Beschäftigung unmittelbar im Anschluss an die Beschäftigung in der Herkunftseinrichtung der zu berufenen Person erfolgt;
- befriste Einstellung von wissenschaftlichem Personal zur Erreichung des ursprünglichen Qualifizierungsziels bei einem Wechsel aus einem Stipendien- oder Doktorandenprogramm mit HU-Beteiligung, wenn der Wechsel in ein Arbeitsverhältnis nachweisbar Bedingung des Programms bzw. des Mittelgebers ist;
- befristete Einstellung und Weiterbeschäftigung von Personen für einmalig bis zu 12 Monaten, wenn zwischen Bekanntwerden der Vakanz oder des Zugangs der Mittelbewilligung bei Dritt- und Sondermitteln und dem Zeitpunkt des Eintritts der Vakanz oder des Projektbeginns nachweislich weniger als sechs Monate liegen.

Für die Meldung nach § 165 SGB IX an die Agentur für Arbeit reicht der Beschäftigungsbereich über den Dienstweg (Fakultätsverwaltung) **unter Angabe des betreffenden Ausnahmetatbestands der Dienstvereinbarung einen Ausschreibungstext mit Angabe der Adresse des Arbeitsortes und geplantem Besetzungsdatum an personalabteilung@hu-berlin.de** als Grundlage für die Meldung an die Agentur für Arbeit – basierend auf der Aufgabenbeschreibung (BAK) oder auf einem Musterausschreibungstext, ergänzt um die Adresse des Arbeitsortes und dem geplanten Besetzungsdatum.

Durch III Sekr (ggf. in Vertretung auch III C Sekr oder III C 6) erfolgt die Meldung an die Agentur für Arbeit über das dortige Online-Formular. III Sekr meldet an den Bereich per E-Mail zurück, wann die Meldung erfolgt ist und welche Frist nun für Vermittlungsvorschläge abzuwarten ist (in der Regel 2 Wochen).

- a. Wenn keine Vermittlungsvorschläge in der benannten Frist eingegangen sind, bringt der Bereich den eigentlichen Personalantrag (Einstellung, Weiterbeschäftigung oder Arbeitszeiterhöhung) auf den Dienstweg. Er vermerkt den Ausnahmetatbestand zur Pflicht zur Ausschreibung des Arbeitsplatzes und fügt die Bestätigung über die Meldung bei der Agentur für Arbeit bei und vermerkt dort formlos, dass keine Vermittlungsvorschläge eingegangen sind.
- b. Wenn Vermittlungsvorschläge in der benannten Frist eingegangen sind, wird vom Beschäftigungsbereich ein reguläres Auswahlverfahren durchgeführt – unter Einbeziehung der für die Besetzung vorgesehenen Person und aller Vermittlungsvorschläge.

2. Schematische Übersicht



3. Musterbenachrichtigung und Ablage

III Sekr versendet folgende Bestätigung als Antwortmail an den Beschäftigungsbereich mit Kopie an die dezentrale Verwaltung (in der Regel die Geschäftsführung):

Guten Tag,

wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass wir wie von Ihnen erbeten die zu besetzende Stelle an die Agentur für Arbeit zur Vermittlung ggf. geeigneter Menschen mit Schwerbehinderung nach § 165 SGB IX gemeldet haben.

Sofern bis zum XX.XX.20XX (Tag der Meldung + 2 Wochen) keine Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit bei Ihnen eingehen, kann der Beschäftigungsantrag von Ihnen auf den Dienstweg gebracht werden. Bitte fügen Sie diese E-Mail dem Antrag bei und vermerken Sie darauf bitte auch formlos, dass keine Vermittlungsvorschläge eingegangen sind.

Sofern bis zum XX.XX.20XX (Tag der Meldung + 2 Wochen) mindestens ein Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit bei Ihnen eingeht, ist ein reguläres Auswahlverfahren durchzuführen, bei dem neben der für die Beschäftigung vorgesehenen Person auch alle Vermittlungsvorschläge zu berücksichtigen sind. Die Schwerbehindertenvertretung und der zuständige Personalrat sind über den Eingang des Vermittlungsvorschlags unmittelbar nach deren Eingang zu informieren. Informationen rund um das Auswahlverfahren finden Sie im HU-Intranet:

<https://intranet.hu-berlin.de/pages/2b53978d-4f6c-4276-86ef-86bde045f3f6/apps/wiki/f7ca865d-9bb7-4e5c-b0c8-57af269f1a4c/list/view/022e372f-144a-4d15-9ba8-ad870f523ddc>

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die dort angegebenen Ansprechpartner:innen für personalwirtschaftliche Einzelangelegenheiten.

III Sekr legt nach Versand der Bestätigung (Output) die bearbeitete E-Mail des Bereichs (Input) im Unterordner „nur Meldung nach SGB IX“ im E-Mail-Postfach personalabteilung@hu-berlin.de ab.